

Verwaltungsordnung TSV Bebra

§ 1 Allgemeines

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen des Vorstandes.
2. Die Verwaltungsordnung regelt die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes untereinander (Arbeitsverteilungsplan).
3. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 2 Vorstand Verwaltung, Sport und Finanzen (V-S-F)

1. Die Vorstände Verwaltung, Sport und Finanzen vertreten den Verein nach außen und gegenüber den Mitgliedern.
2. Einer der Vorstände ruft ein und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen des Vereins.
3. Er entscheidet über die Erledigung von Aufgaben, welche nicht ohne weiteres einzelnen Vorstandsmitgliedern nach dieser Ordnung zufallen.

§ 3 Vorstand Verwaltung

1. Er erledigt federführend die verwaltungstechnischen Aufgaben im Verein. Er verwaltet die Vertragsakte und das sachliche Vereinsvermögen.
2. Er beantragt Zuschüsse bei den Kommunen und Sportverbänden.

§ 4 Vorstand Sport

1. Er leitet die sportlichen Aufgaben und unterstützt die Abteilungsvorstände.
2. Er regelt und überwacht den Einsatz der Übungsleiter.
3. Er vertritt den Verein auf Sportverbandstagungen und Sportveranstaltungen.
4. Er beantragt nach Beschluss im Gesamtvorstand Ehrungen von Mitgliedern bei den Sportverbänden

§ 5 Vorstand Finanzen

1. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Führung des Hauptkassenbuches und die ordentliche Verwaltung der Vereinsfinanzen.
2. Er gibt zu jeder Vorstandssitzung einen Kassenzwischenbericht.
3. Er stellt den Haushaltsplan auf.
4. Er regelt bei Vereinsveranstaltungen den Einzug der Eintrittsgelder.
5. Er stellt finanzielle Anträge an Behörden und Verbände.

§ 6 Kassierer/-in

1. Er unterstützt den Vorstand Finanzen.
2. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein.
3. Er ist Vereinsbeauftragter zur elektronischen Bestandserhebung.
4. Er /Sie führt die Jubiläums- Ehrungs-und Geburtstagsliste.

§ 7 Schriftführer/-in

1. Er führt das Protokoll des Vereins, in das alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen, Vorstands-und Ausschusssitzungen eingetragen werden.

§ 8 Mitgliederbetreuer/-in

1. Er/Sie fördern mit dem Vorstand(V-S-F) das gemeinschaftliche Zusammenleben der Mitglieder und Abteilungen des Vereins.
2. Er/Sie übernehmen in Zusammenarbeit mit den Vorstand (V-S-F) repräsentative Verpflichtungen des Vereins gegenüber anderen Vereinen.
3. Er/Sie pflegt die Ehrenordnung und übernimmt die daraus sich ergebenden Aufgaben.

§ 9 Gebäudewart/-in

1. Er/Sie verwaltet und überwacht alle Aufgaben, die mit der TSV-Turnhalle zusammenhängen.
2. Er/Sie unterstützt den Abt.Leiter/-in Tennis bezüglich der Tennishalle.
3. Ihm/Ihr obliegt die Schlüsselverwaltung.

§ 10 Kinder-Jugendwart/-in

1. Ihm/Ihr obliegt die jugendsportlichen und jugendpflegerischen Aufgaben des Vereins
2. Er/Sie leitet die Jugendversammlung und ist Vorsitzender/-de des Jugendausschusses.
3. Weitere Aufgaben regelt die Jugendordnung.

§ 11 Pressewart/-in

1. Er/Sie hält die Verbindung zur Presse aufrecht.
2. Er/Sie unterstützt die Abteilungen bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 Gerätewart/-in

1. Er/Sie verwaltet die Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände der Turnhalle.

2. Er/Sie regelt die Beseitigung von Schäden.
3. Er/Sie hält Kontakt zum Abt.I /-in Tennis zwecks Verwaltung der dortigen Geräte.
4. Er/Sie ist für den Auf-und Abbau der Sportgeräte bei Sportveranstaltungen verantwortlich.

§ 13 Beisitzer/-in

1. Die Beisitzer/-innen unterstützen den Vorstand (W-S-F) bei der Arbeit.
2. Sie führen im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes Sonderaufgaben durch.

§ 14 Abteilungsleiter/-in

1. Sie führen die einzelnen Fachabteilungen. Dabei sind die Belange des Gesamtvereins zu berücksichtigen.
2. Sie regeln die Wettkämpfe der einzelnen Fachverbände.
3. Ihnen obliegt die Pressearbeit der Abteilung.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse bereiten Vorstandsbeschlüsse vor.
2. Ausschüsse sollen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
3. Die besonderen Aufgaben und Zuständigkeiten werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird aus den Vorständen (V-S-F) und dem Schriftführer gebildet.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte auf der Basis der Beschlüsse des Gesamtvorstandes.
3. Er bereitet die Beschlussvorlagen für den Gesamtvorstand vor und hat im Sinne der Satzung und den Ordnungen eigeninitiativ zu arbeiten.

§ 17 Chronist

1. Der oder die Chronistin führt und verwaltet die Chronikschränke in der Turnhalle.
2. Er/Sie archiviert vereinswichtige Dokumente z.B. Protokolle, Bilder die er/sie von Vorstandsmitgliedern oder anderen Personen übergeben wurde.

Stand Juli 2015